



# MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/1/2017/9 WeCz

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 16.3.2017, mit welcher die in der Vermessungsurkunde des *DI Heimo Prutej, Kumeschgasse 20, 9150 Bleiburg, GZ 1278/16* vom 19.12.2016, sowie der Verhandlungsschrift der Agrarbehörde Kärnten, Zahl: 10-ABK-FB-880 angeführten und ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – KStrG, LGBl. 72/1991, in der Fassung LGBl. 6/2009, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 3/2015, wird verordnet:

### § 1

Aus der Parzelle 701/1, EZ 275, KG 72190 wird das Trennstück 5 mit der Teilfläche von 682m<sup>2</sup>, als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen und der Parzelle 622/1, EZ 18, KG 72190, zugeschrieben.

### § 2

Aus der Parzelle 701/1, EZ 275, KG 72190 wird das Trennstück 6 mit der Teilfläche von 1m<sup>2</sup>, als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen und der Parzelle 600/1, EZ 12, KG 72190, zugeschrieben.

### § 3

Das Trennstück 4 aus der Parzelle 600/1, EZ 12, KG 72190 im Ausmaß von 470 m<sup>2</sup>, wird der Parzelle 701/1, EZ 275, KG 72190, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

### § 4

Die neugebildete Parzelle 623/7 im Ausmaß von 279 m<sup>2</sup> wird der EZ 275, KG 72190, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:  
  
Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am: